

# Praxisbewertung anlässlich der Berechnung des Zugewinnausgleichs bei Scheidung

## Allgemein

Die Besonderheit der Praxisbewertung bei Ermittlung des Zugewinnausgleichs besteht darin, dass sie in der Regel gesetzlich angeordnet ist, sodass die Parteien gezwungen sind, sich auf ein Ergebnis zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird eine richterliche Überprüfung der Bewertung erforderlich. Wegen der gegensätzlichen Interessenlage der Parteien und des Einigungszwangs ist die Vermittlungsfunktion deshalb die typische Bewertungsfunktion im Rahmen des Zugewinnausgleichs.<sup>1</sup>

In den §§ 1373 bis 1390 BGB ist das Rechtsverhältnis zwischen dem ausgleichsverpflichteten und dem ausgleichsberechtigten Ehegatten geregelt. Es ist gleichzeitig die Grundlage für die Praxisbewertung, sodass sich die Bewertung an der Zielsetzung der relevanten Rechtsvorschriften orientieren muss.

Zweck des Ausgleichsanspruches ist es, das während der Ehe erzielte wirtschaftliche Ergebnis auf beide Ehegatten gleichmäßig zu verteilen. Der Ehegatte mit dem größeren Zugewinn hat dem anderen Ehegatten in Geld einen Ausgleich zu leisten.<sup>2</sup> Gehört zum Vermögen eines Ehegatten eine freiberufliche Einzelpraxis oder ein Sozietätsanteil, wird eine Praxisbewertung erforderlich.<sup>3</sup>

Hierbei ist zu beachten, dass die Begriffe Zugewinnausgleich und Unterhaltsberechnung grundsätzlich auseinander zu halten sind, weil es sich im ersten Fall um eine echte Vermögensrechnung handelt, bei der festzustellen ist, welches Vermögen zum Stichtag der Ehescheidung zur Aufteilung ansteht, im anderen Falle um jene Positionen, die eine dauernde finanzielle Belastung bzw. einen Anspruch darstellen. Der § 1373 BGB ist Basis der Bemessung des Zugewinns des Vermögens der Ehegatten. Der Unterhalt bestimmt sich hingegen gemäß § 1578 BGB nach den ehelichen Lebensverhältnissen, die nach Auffassung der Rechtsprechung durch die Einkommensverhältnisse geprägt sind. Folgt man der Trennung von Vermögen und Einkommen im Sinne des BGB, sind auch der Zugewinnausgleich und der Unterhalt zwei unabhängig voneinander zu ermittelnde Ansprüche.

Eine Besonderheit der Praxisbewertung im Zugewinnausgleich kann sein, dass zwei Bewertungen erforderlich werden, wenn die Praxis oder ein Praxisanteil zum Anfangs- und zum Endvermögen eines Ehegatten gehört. Der maßgebende Stichtag für die Bewertung des Anfangsvermögens ist der Eintritt des Güterstandes nach § 1374 BGB.<sup>4</sup> Der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Scheidungsantrages ist der Stichtag für die Bewertung des Endvermögens.<sup>5</sup>

Die Bewertung geht vom Sach- und Erkenntnisstand des jeweiligen Bewertungsstichtages aus, „so als wäre die Zeit danach nicht bekannt“.<sup>6</sup> Alleine das Stichtagsprinzip für die Praxisbewertung im Zugewinnausgleich ist relevant. Spätere Entwicklungen und ein verbesserter Erkenntnisstand werden grundsätzlich nur dann berücksichtigt, wenn deren Ursachen zeitlich vor dem Stichtag liegen.<sup>7</sup>

Die Rechtsprechung, wie auch die Meinung in der Literatur, gehen von einer Praxisbewertung aus, in dem der Verkehrswert anzusetzen ist. Dies bedeutet, dass man von einer fiktiven Veräußerung einer Einzelpraxis bzw. eines Praxisanteils auszugehen hat. Die Rechtsprechung hebt stets hervor, dass der Wert nach „objektiven Grundsätzen“ bestimmt werden muss. Nicht maßgebend für den Zugewinnausgleich ist deshalb ein individueller, nur auf den derzeitigen Inhaber bezogener Wert.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> vgl. Schmidt-von Rhein, Bewertung von Freiberuflerpraxen, 1997, S. 278.

<sup>2</sup> vgl. Piltz/Wissmann, NJW 1985, S. 2675.

<sup>3</sup> §§ 1373, 1378 Abs. 1 BGB.

<sup>4</sup> i.d.R ist dies der Tag der Eheschließung

<sup>5</sup> § 1384 BGB, 253 Abs. 1, 622 ZPO.

<sup>6</sup> Piltz/Wissmann, NJW 1985, S. 2676.

<sup>7</sup> Piltz/Wissmann, NJW 1985, S. 2676; Kap. 5.6.2.1.; IdW HFA 2/1995, Wpg 1995, S. 523 m.w.N.; Schmidt-Raquet, DB 1986, S. 1585.

<sup>8</sup> Reimann, FamRZ 1989, S. 1249; Kotzur, NJW 1988, S. 3139 und 3241; MünchKomm-Gernhuber, § 1376 Tz 24 m.w.N.

Dies ist auch der Grund, dass die Rechtsprechung im Interesse der Rechtssicherheit eine möglichst weitgehende empirische Überprüfbarkeit der Bewertung zugrunde liegenden Prämissen fordert. Für die Bewertung ist stets eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Da eine Bewertungsmethode gesetzlich nicht festgelegt ist, verweist die Rechtsprechung regelmäßig darauf, dass es keine verbindliche Methode zur Bewertung von freiberuflichen Praxen gibt. Es ist Sache des Tatrichters, zu bestimmen, welche Methode im Einzelfall zu einem angemessenen Ergebnis führt. Zu berücksichtigen sind jedoch eher die Besonderheiten der freiberuflichen Leistungserbringung.

### **Besonderheiten**

Soweit zur Ermittlung des Zugewinnausgleichs eine Multiplikationsmethode Anwendung findet, ist auch hier der unternehmerische Lohn zu berücksichtigen. Da der Kaufpreis oder Verkehrswert einer Arztpraxis nichts anderes als die Gegenleistung für den mit dem Praxiserwerber verbundenen Erwerb von Zukunftserfolgen, d.h., künftigen Einkommen ist, entspricht die Zahlung der Hälfte des Praxiswertes als Zugewinnausgleich an den anderen Ehegatten einer Auszahlung eines Teils des zu erwartenden künftigen Einkommens, diskontiert auf den Bewertungsstichtag. Bei entsprechender Kalkulation des Arztgehaltes wird der Auffassung des BGH zumindest tendenziell Rechnung getragen, dass die der individuellen Arbeitskraft des Inhabers zuzurechnenden Erfolge nicht in den Zugewinnausgleich einfließen sollen.<sup>9</sup> Damit dient das kalkulatorische Arztgehalt nicht mehr primär der Vergleichbarkeit zweier im Arbeitseinsatz sich unterscheidender Handlungsalternativen, sondern der Trennung des dem Zugewinnausgleich unterliegenden Vermögens von dem für die Unterhaltsberechnung relevanten Einkommen.<sup>10</sup>

Bei der Ermittlung weiter zu berücksichtigen sind die Salden der Praxiskonten zum Stichtag, sämtliche Verbindlichkeiten und Forderungen, auch z.B. Rückkaufwerte von Tilgungsversicherungen der Praxiskredite.

### **Latente Einkommensteuer**

Die Ermittlung des Zugewinnausgleichs dient der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung der ehemaligen Ehepartner. Um eine gerechte Teilung zu erzielen, wird gefordert, bei der Bewertung von Praxen oder Praxisanteilen auch die latente Einkommensteuer auf den Veräußerungs- oder Aufgabegewinn der Praxis nach § 18 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 16, 34 EStG im Zugewinnausgleich zu berücksichtigen. Das wird mit folgender Überlegung begründet: Würde man dem ausgleichsberechtigten Ehegatten den halben Wert der Praxis zugestehen, wäre der ausgleichsverpflichtete Ehegatte schlechter gestellt, weil dieser zusätzlich die in späteren Perioden entstehende Einkommensteuer auf den Veräußerungs- oder Aufgabegewinn allein zu tragen hätte. Dies entspricht aber nicht der Zielsetzung einer gleichmäßigen Verteilung der vorhandenen Vermögenswerte zwischen den Ehegatten.

Der BGH hat im Urteil vom 24.10.90 den Abzug der fiktiven Einkommensteuerlast bei einer Praxisbewertung im Rahmen des Zugewinnausgleichs erstmals zugelassen. Nach Ansicht des BGH handelt es sich bei der Berücksichtigung der fiktiven Einkommensteuer um eine Konsequenz der Bewertungsmethode. So weit der Wert danach ermittelt wird, was bei einer Veräußerung zu erzielen wäre, darf nicht außer Betracht bleiben, dass er wegen der damit verbundenen Auflösung der stillen Reserven dem Verkäufer wirtschaftlich nur der um die fraglichen Steuern verminderte Erlös verbleibt, insoweit handelt es sich um unvermeidbare Veräußerungskosten.<sup>11</sup> Das Gericht folgert somit aus der Orientierung der Bewertung an dem bei Veräußerung erzielbaren Entgelt, dass auch die Einkommensteuerbelastung, die durch eine tatsächliche Veräußerung zwangsläufig ausgelöst wird, wertmindernd zu berücksichtigen ist.

<sup>9</sup> vgl. BGH XII ZR 101/89, v. 24.10.1990, S. 44.

<sup>10</sup> Gatzel, Bewertung von Arztpraxen, 1992, S. 312.

<sup>11</sup> BGH, v. 24.10.1990, FamRZ 1991, S. 48; dem folgend: OLG Hamm v. 10.10.1991, NJW-RR 1992, S. 581.

Die latente Einkommensteuerlast wirkt sich hier aber auf den Wert einer freiberuflichen Praxis nicht in voller Höhe aus, sodass der Begründung des BGH nicht gefolgt werden kann. Die künftig entstehende Einkommensteuerverbindlichkeit führt beim Praxisinhaber in späteren Perioden aber trotzdem zu einer finanziellen Belastung.<sup>12</sup> Wegen der Verbundenheit von Human- und Finanzkapital kann ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn bei Freiberuflern grundsätzlich nicht vermieden werden. Da dies zwangsläufig durch einen Vermögenswert verursacht wird, dessen Wert in die Berechnung des Zugewinns einbezogen wird, lässt sich ihr Abzug nur durch die Zielsetzung des Zugewinnausgleichs begründen, das Vermögen gerecht aufzuteilen und beide Ehegatten bei einer „Nettobetrachtung“ zum Bewertungsstichtag gleichzustellen.<sup>13</sup> Die latente Einkommensteuerlast wird aber erst in späteren Perioden ausgelöst, sodass nicht der volle Betrag der sich am Bewertungsstichtag ermittelten Einkommensteuerzahlung abzuziehen ist, sondern grundsätzlich nur der Barwert der Einkommensteuerzahlung.

So weit es sich im Rahmen des Zugewinnausgleichs um einen Praxisanteil handelt, der zu bewerten ist und für den bei Ausscheiden eines Gesellschafters eine Abfindungsbeschränkung vorgesehen ist, stellt sich die Frage, ob diese Vereinbarung auch für die Bewertung im Zugewinnausgleich ausschlaggebend ist. Der Ehegatte würde beim Ausscheiden aus der Gesellschaft nur den Abfindungsbetrag und nicht den vollen Anteilswert erhalten.

Weitgehend Einigkeit besteht bei der Anwendung insoweit, als dass der Klauselwert dann anzusetzen ist, wenn zum Bewertungsstichtag mit dem Ausscheiden des Gesellschafters zu rechnen ist.<sup>14</sup> Wird in absehbarer Zeit das Ausscheiden des Gesellschafters nicht erwartet, reicht das Meinungsspektrum vom Ansatz des Klauselwertes über einen zwischen Wertansatz bis zur Bewertung mit dem Vollwert. Die überwiegende Meinung liegt bei der Bewertung im Rahmen des Zugewinnausgleichs grundsätzlich den vollen Anteilswert zugrunde.<sup>15</sup> Auch nach Ansicht der Rechtsprechung ist der Vollwert grundsätzlich die Ausgangsbasis für die den Wertansatz im Zugewinnausgleich, wobei eine Korrektur um die Wertminderung, die sich nach der Verkehrsanschauung durch die Abfindungsbeschränkung ergibt, zugelassen wird.<sup>16</sup>

### **Horst G. Schmid-Domin**

Sachverständiger zur Bewertung von Arztpraxen und MVZ

Handelsrichter am Landgericht Essen

Hufelandstr. 56, 45147 Essen

Telefon: 0201 / 70 52 25

Telefax: 0201 / 74 12 49

e-mail: [SVB-Schmid-Domin@t-online.de](mailto:SVB-Schmid-Domin@t-online.de)

Internet: [www.bewertung-arztpraxen.de](http://www.bewertung-arztpraxen.de)

[www.medass-net.de](http://www.medass-net.de)

© 2005

---

<sup>12</sup> § 18 Abs. 3 i.V.m. 16 EStG.

<sup>13</sup> vgl. IdW HFA 2/1995, Wpg 1995, S. 525.

<sup>14</sup> Staudinger-Thiele, § 1376 Tz 31; Soergel-Lange, § 1376, Tz 14; BGH v. 10.10.1979, NJW 1980, S. 229 f.

<sup>15</sup> vgl. MünchKomm-Gernhuber, § 1376 Tz 23 a.

<sup>16</sup> BGH, v. 10.10.1979, NJW 1980, S. 231; OLG Schleswig, v. 1.9.1986, S. 1209; HFA 2/1995, Wpg 1995, S. 524.